

Zentrale Abwasserbeseitigung Gebührenbedarfsberechnung 2010-2012, Erläuterungen

Gem. § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) ist bei der kostenrechnenden Einrichtung „Zentrale Abwasserbeseitigung“ die volle Kostendeckung gesetzlich vorgeschrieben. Von daher ist Gebühr bei sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Ferner soll eine Gebührenkalkulation in der Regel einen dreijährigen Zeitraum umfassen. Eine nach Abschluss dieses Zeitraumes entstehende Unter- bzw. auch Überdeckung ist in dem folgenden Kalkulationszeitraum auszugleichen.

Die Finanzwirtschaft verlief in den letzten drei Jahren (Kalkulationszeitraum 2010-2012) planmäßig. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben ist eine Aktualisierung geboten. Die Erträge und Aufwendungen sind für die nächsten drei Jahre neu einzuschätzen. Bei den meisten Positionen kann auf die bisherigen Erfahrungen zurückgegriffen werden; sie sind lediglich fortzuschreiben. Einige Ansätze beinhalten jedoch Unwägbarkeiten (insbesondere Entwicklung der Abwassermenge bzw. des Bestandes der Gebührenaussgleichsrücklage). Diese Ansätze werden im Folgenden näher erläutert.

- Als Abwassermenge wird die durchschnittliche Abwassermenge der letzten 3 Jahre angenommen. Es ergibt sich folgender Wert:

Wirtschaftsjahr 2010	296.974 m ³
Wirtschaftsjahr 2011	298.502 m ³
Wirtschaftsjahr 2012	290.000 m ³
Durchschnitt	295.159 m ³

- Der Rücklagenbestand der Gebührenaussgleichsrücklage von 269.912,95 € (Stand 31.12.2011) wird sich nach der Rücklagenentnahme 2012 weiter reduzieren und damit am 31.12.2012 vsl. ca. 226.000 € betragen. Dieser Betrag soll in einem dreijährigen Zeitraum mit jährlichen Entnahmen von 75.300 € abgebaut werden.
- Sollte die Einführung der Mehrwertsteuerpflicht für kommunale Hoheitsbetriebe wie den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung nach 2012 eingeführt werden, würde dies zu einem gravierenden Kostenanstieg führen, der dann über erhöhte Gebühren auszugleichen wäre. Damit wäre dann eine Gebührenanpassung erforderlich.

Aufgestellt:



(Lorenz)